



Diözese von Lausanne, Genéve und Fribourg

UEBERSETZUNG
Die französische Version des Textes ist verbindlich

Finanzstatut der Priester der Diözese von Lausanne, Genéve und Fribourg

*Dieses Dokument gilt nur für zölibatäre Priester oder für Wittwer ohne Unterhaltspflicht¹
im Dienste der Diözese*

Einleitung

Dieses neue Finanzstatut der Priester knüpft an die früheren an. Es wurde durch eine Kommission des diözesanen Priesterrates mit Hilfe der Verwalter erstellt und durch denselben Rat genehmigt. **Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, dieses Statut anzuwenden, da es mit der missio canonica verbunden ist, die für die Anstellung von Priestern benötigt wird.**

Der Basislohn bleibt der gleiche. Was sich ändert, ist die Entschädigung im Rentenalter, gemäss den ergänzenden Erläuterungen der Verwalter. Nach dem Willen des Priesterrates soll der Lohn korrekt und ausreichend sein (so kann auch weniger begünstigten Personen geholfen werden). Wie der Priesterrat möchte auch ich, dass jeder Priester gut leben kann, und ich weiss auch, dass ein Statut nie alle Situationen voraussehen kann; so muss es möglich bleiben, nicht vorhersehbare Fälle in Betracht zu ziehen.

Besonders freut mich, dass der Lohn für alle Priester der gleiche ist, obwohl zugegebenermassen die Lebenshaltungskosten nicht überall in der Diözese gleich sind. Diese Gleichheit ist ein schönes Zeichen, dies vereinfacht erheblich die Verschiebungen der Priester innerhalb der Diözese.

Wir geben unser Leben, um Christus nachzufolgen, wir dienen nicht dem Mammon. Wir wissen, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt, aber wir leben auch vom Brot und jeder Arbeiter hat Anrecht auf seinen Lohn. Und gerade die Priester arbeiten viel! Herzlichen Dank für euren Dienst!

✠ Charles MOREROD OP
Bischof von Lausanne, Genéve und Fribourg

¹ Für Priester mit Unterhaltspflichten für eine Familie nähert man sich soweit möglich den Arbeitsverträgen für Ständige Diakone in jenem Kanton an, in dem das Hauptamt ausgeübt wird.



Lohnbedingungen

Das Bruttogehalt ist identisch für alle Priester mit missio canonica (can. 184, al. 1); es beträgt für eine Vollzeitstelle Fr. 78'000.-/Jahr bis zum vollendeten 70. Lebensjahr.

Mindestens alle fünf Jahre trifft sich der diözesane Priesterrat (oder eine von ihm ernannte Ad-hoc-Kommission) mit allen Arbeitgebern der Diözese, um abzuklären, ob eine Lohnerhöhung nötig und möglich ist. Die Löhne werden in der ganzen Diözese gleichzeitig erhöht.

Bestimmte Einkünfte sind nicht Bestandteil des Priesterlohns. Sie müssen für pastorale Zwecke verwendet, karitativen Organisationen übergeben oder der Pfarrei / der Seelsorgeeinheit / der Kirchlichen Körperschaft rückvergütet werden, die das Gehalt auszahlt. Dazu muss eine detaillierte Buchhaltung erstellt werden. Bei Spenden muss der Wille der Spenderin / des Spenders berücksichtigt werden. Solche Einnahmen sind beispielsweise:

- Mess-Stipendien für gelesene Messen²;
- Erhaltene Spenden anlässlich von Amtshandlungen des Pfarrers;
- Erhaltene Spenden für Dritte;
- Erhaltene Spenden für karitative Werke des Priesters.

Andere Berufsauslagen werden vom jeweiligen Arbeitgeber im Rahmen seiner geltenden Regelungen festgelegt.

Private Kosten gehen zu Lasten des Priesters, namentlich die Telekommunikationskosten, die Verpflegungskosten (auch die im Pfarrhaus eingenommenen Mahlzeiten), persönliche Spenden und freiwillige Unterstützung Dritter, private Reisespesen, Fahrzeugkosten, Urlaubskosten, Zeitungsabonnemente, Mobiliar, Krankenkasse und Gesundheitskosten, freiwillige Vorsorge und Steuern.

Masstab für angemessene Vergütung (Can. 281, Art. 1 CIC): Wenn ein in der Diözese inkardinierter Priester wegen seiner Lebensumstände kein kirchliches Amt innehat, entspricht die angemessene Vergütung gemäss dem CIC dem Betrag, der von den Sozialversicherungen oder von der öffentlichen Fürsorge gezahlt würde. Der Bischof erfüllt hiermit seine kanonische Verpflichtung.

Berufliche Vorsorge, Erwerbsausfall bei Krankheit und Unfall

Die Priester zahlen in die berufliche Vorsorge ein. Jeder Priester ist gemäss den Bestimmungen des geltenden Reglements der Kollektivversicherung "Priester" der FPPIC angeschlossen.

Priester haben überdies bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall (und unter Ausschluss des Verlustes des kirchlichen Amtes (can. 184, Art 1)) während zweier Jahre Anspruch auf Fortzahlung von 100 % des Lohnes gemäss dem vertraglichen Arbeitspensum. Im Falle von Leistungen der Sozialversicherungen tritt der Arbeitgeber bis zur Höhe der gesetzlichen und reglementarischen Leistungen in die Rechte des Versicherten ein.

² Stipendien für nicht gelesene Messen müssen der Diözese überwiesen oder anderen Priestern übergeben werden, die sie ihrerseits weitergeben. Stipendien für die zweite oder dritte Messe gehen zwingend an die Diözese.



Unterkunft

Dem Priester wird eine Dienstwohnung von CHF 800.- bzw. CHF 1200.-/Monat zur Verfügung gestellt.

Einem vom Bischof berufenen Priester wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Die Miete beträgt CHF 800.-/Monat, sofern der Priester an einem allgemein bekannten Ort wohnt, wo er jederzeit für jede Person erreichbar ist. Andernfalls kann die Pfarrei / die Seelsorgeeinheit eine Miete von CHF 1200.- verlangen.

Die Wohnung umfasst mindestens zwei Privatzimmer (ohne beruflichen Arbeitsplatz), einen Küchenbereich sowie ein privates Badezimmer. Die Pfarreien sind bestrebt, ihrem Priester / ihren Priestern diesen Standard zu bieten.

Die Miete versteht sich inklusive Nebenkosten, namentlich Heizung, Wasser und Abwasser. Zu Lasten des Priesters gehen alle anderen Kosten, namentlich Strom, Telekommunikation usw. (evtl. Pauschalbetrag, falls kein Zähler vorhanden).

Die Pfarrei, die den Pfarrer in ihrem Pfarrhaus unterbringt, kann den anderen Pfarreien der Seelsorgeeinheit im Rahmen des Finanzausgleiches einen Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen der marktüblichen und der effektiven Miete in Rechnung stellen.

Falls sich der Priester gegen die zur Verfügung gestellte Dienstwohnung entscheidet, übernimmt er selbst die Suche nach einer Wohnung und alle daraus entstehenden vertraglichen Verpflichtungen.

Steht kein Pfarrhaus zur Verfügung, ist es Sache der Pfarrei / der Seelsorgeeinheit, eine Dienstwohnung zu finden und sie dem Pfarrer anzubieten. Die Pfarrei / die Seelsorgeeinheit übernimmt die Differenz, idealerweise durch Finanzausgleich innerhalb der Seelsorgeeinheit. Soweit möglich, wird in der kategorialen Seelsorge analog gehandelt.

Hat der Priester kein Mandat des Bischofs mehr, verliert er seinen Anspruch auf die Dienstwohnung. Er räumt die Wohnung rechtzeitig, damit sein Nachfolger sich für seinen Dienstantritt einrichten kann. Räumt ein Priester die Dienstwohnung nicht termingerecht, ist er für den entstehenden Schaden verantwortlich.

Umzugskosten, die mit einer neuerlichen Ernennung durch den Bischof verbunden sind, übernimmt die bisherige Pfarrei / Seelsorgeeinheit bzw. die bisherige Anstellungsbehörde des Pfarrers (max. CHF 2000.- gegen Rechnung).

Hauspersonal für die Dienstwohnung

Die Priester bezahlen pro Monat CHF 250.- für den Haushalt und die Besorgung der Wäsche, die von der Pfarrei organisiert wird.

Die Pauschale deckt ausschliesslich die übliche Reinigung der Wohnung sowie die Besorgung der Wäsche, inklusive des Bügelns. In der Pauschale nicht inbegriffen sind namentlich Kosten für chemische Reinigung, Geschirreinigung, Zubereitung von Mahlzeiten, Lebensmitteleinkäufe usw.

Die Pfarrei / die Seelsorgeeinheit, die diese Pauschale erhält, rekrutiert in Absprache mit den Leistungsempfängern das erforderliche Personal nach ihren eigenen Kriterien und stellt es ein. Die Pfarrei / die Seelsorgeeinheit übernimmt eine allfällige Differenz zwischen effektiven Kosten und der Pauschale von CHF 250.-. Grundsätzlich beträgt der Aufwand für den Haushalt und die Wäsche 2 - 3



Stunden/Woche. Die restlichen Pflichten des Pfarrhauspersonals (Mahlzeiten, Büro, Reinigung der Gemeinschaftsräume) wird in den lokalen Reglementen festgelegt.

Verzichtet der Priester auf die von der Pfarrei geleisteten Dienste, ist er von der Pauschale von CHF 250.- befreit, ist aber selbst für die Organisation und die Kosten zuständig.

Ruhestand

Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird der Priester in den Ruhestand versetzt. Er erhält die Leistungen von AHV und BVG. Wenn er, im Einvernehmen mit dem Bischof, sein Amt im Dienste der Diözese zwischen dem 70. und 75. Altersjahr fortzusetzen wünscht, wird sein Einkommen für eine Vollzeitstelle um Fr. 24'000.-/Jahr erhöht. Nach Erreichen des 75. Altersjahres wird kein Zuschlag mehr gewährt, ausser eventuell durch die Pfarreien oder die zuständigen Behörden, die den Dienst dieser Priester in Absprache mit den Delegierten / Beauftragten für die kantonalen Bistumsregionen in Anspruch nehmen.

Dem Priester steht es [in Absprache mit dem Bischof] frei, bei der AHV und der BVG eine vorzeitige Pensionierung zu beantragen (z.B. beim Erreichen des gesetzlichen Rentenalters). Er akzeptiert damit, gemäss den geltenden Regelungen, lebenslänglich eine tiefere Rente zu erhalten.

Spätestens beim Erreichen des 62. Altersjahrs sucht der Bischof, evtl. per Delegation, das Gespräch mit dem Priester. Es wird besprochen, an welchem Ort der Priester pensioniert werden möchte, damit die nächsten 8 Dienstjahre geplant werden können. Ein Protokoll des Gesprächs wird im Personaldossier des Priesters abgelegt. Der Priester wird aufgefordert, sein individuelles AHV-Konto zu verlangen und auf dessen Wunsch wird sein Renteneinkommen berechnet.

Beim Erreichen des 64. Altersjahrs verlangt die Anstellungsbehörde des Priesters oder dieser selbst ein Gespräch. Dabei werden die Änderungen erläutert, die der Übergang zur AHV mit sich bringt. Zudem werden die auszufüllenden Unterlagen ausgehändigt.

Pensionierte Priester, die nicht mehr bei einer kantonalen Instanz angestellt sind, aber auf Anfrage Dienste übernehmen, erhalten die im *Calendrier liturgique de la Suisse romande* angegebenen Beträge.

Ferien und geistliche Einkehrtage

Priester haben Anspruch auf jährlich 5 Wochen Ferien, eine Woche Exerzitien sowie 10 Tage Weiterbildung (inkl. diözesaner/kantonalen Sitzungen).

Unterbringungskosten für die diözesanen geistlichen Einkehrtage (alle 4 – 5 Jahre) und die zwei diözesanen Tagungen (jährlich ausser in den Jahren der Einkehrtage), bei denen der Bischof anwesend ist, werden von der Anstellungsbehörde übernommen, sobald das Budget vorliegt und genehmigt ist.

Für Sabbaticals wird auf die Dokumente des diözesanen Priesterrates verwiesen.

Streitschlichtung

Sämtliche Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieses Statuts entstehen, werden von einer paritätischen Schlichtungskommission entschieden.



Die Schlichtungskommission wird vom Diözesanbischof für eine Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie setzt sich aus vier Mitgliedern aus allen vier Bistumskantonen zusammen. Zwei Mitglieder sind Kleriker, die beiden anderen vertreten die kantonalen Körperschaften (CEC, ECR-GE, FEDEC-VD, FCRN). Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte das Präsidium.

Antragssteller wenden sich schriftlich an:
commission.conciliation@diocese-igf.ch

Gegen die Entscheidungen der Schlichtungskommission kann beim Diözesanbischof gemäss cc. 1732 ff. innerhalb von 14 Tagen eine Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung eingereicht werden (cc. 201-203).

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmungen annullieren und ersetzen das Finanzstatut vom April 2005 sowie dessen Zusatzvereinbarungen und Anhänge. Sie treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Priester, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, sind nicht betroffen. Spezielle lokale Regelungen, die mit dem vorliegenden Statut vereinbar sind und vom Diözesanbischof genehmigt wurden, können erlassen werden.

Übergangsbestimmungen:

Teilweise abweichend von den obigen Artikeln "Lohnbedingungen" und "Ruhestand" erhalten Priester, die vor dem 1. Januar 1950 geboren wurden, folgende Leistungen:

- Vor dem 75. Lebensjahr, sofern der Priester zu 100% arbeitet: Ein jährliches Nettoeinkommen von mindestens CHF 64'700.- ist gewährleistet (AHV-Rente + BVG-Rente + Ergänzung gemäss obigem Artikel "Ruhestand" ab Alter 70 + Ergänzung durch den Arbeitgeber, falls das Minimum nicht erreicht wird). Bei Teilzeitarbeit wird der Betrag proportional gekürzt.
- Bei Beendigung der Berufstätigkeit oder ab dem 75. Lebensjahr ist das Jahreseinkommen für einen inkardinierten Priester der Diözese LGF, der im Alter von 70 Jahren 30 Jahre lang vollzeitlich im Dienst der Diözese LGF gestanden ist, auf CHF 52'500.- festgelegt. Wenn die AHV- und BVG-Renten nicht zum Lebensunterhalt reichen, zahlen die zuständigen Instanzen (proportional zu den Dienstjahren des Priesters bei ihnen) einen Zuschlag, um dieses Einkommen zu erreichen (dieser wird proportional reduziert, wenn der Priester weniger als 30 Jahre oder in Teilzeit im Dienst der Diözese gestanden ist).

Genehmigt durch den Priesterrat am 22. November 2023 und bestätigt durch den Diözesanbischof am 4. Dezember 2023. Das vorliegende Dokument tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

✠ Charles MOREROD OP

Laure-Christine GRANDJEAN
Kanzlerin a. i.